

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 23/14 B

L 7 KA 124/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 83 KA 189/10 (SG Berlin)

Kassenärztliche Vereinigung Berlin,
Masurenallee 6 A, 14057 Berlin,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

BAHN-BKK,
Franklinstraße 54, 60486 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richterin Dr. D ü r i n g und den
Richter R a d e m a c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. Januar 2014 wird verworfen.

Die Beklagte trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2143 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten über einen Zinsanspruch der klagenden Kassenärztlichen Vereinigung in Höhe von 2143,29 Euro gegen die beklagte Betriebskrankenkasse. Die Klägerin nahm mit Schreiben vom 4.12.2009 die endgültige Rechnungslegung für das Quartal II/2009 vor und bat um Überweisung des Restbetrages in Höhe von 515 536,68 Euro. Bereits zuvor hatte sie am 13.11.2009 die Einzelfallnachweise (EFN-Daten) für dieses Quartal an die B. GmbH übersandt, die die EDV für eine Reihe von Betriebskrankenkassen durchführt. Die B. GmbH sandte die gesamten Daten zurück, weil Fehler enthalten waren. Diese Fehler betrafen nicht die Beklagte. Nach weiteren Beanstandungen konnten erst im Januar 2010 die gelieferten EFN-Daten komplett verarbeitet werden. Die Restzahlung der Beklagten ging am 26.1.2010 bei der Klägerin ein. Die Zinsforderung der Klägerin lehnte die Beklagte ab, weil die Fälligkeit der Gesamtvergütung von der Lieferung der in § 295 Abs 2 Satz 1 SGB V bezeichneten Daten abhängige und Fehler in der Datenlieferung grundsätzlich zur Ablehnung der gesamten Datenlieferung führten. Das SG hat der Klage stattgegeben, soweit die Klägerin Verzugszinsen begehrte, einen Anspruch auf Prozesszinsen hat das SG abgelehnt (*Urteil vom 7.9.2011*). Das LSG hat mit dem angefochtenen Urteil vom 29.1.2014 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Klägerin habe nach § 6 Abs 2 des im streitbefangenen Quartal geltenden Honorarverteilungsvertrages (HVV) einen Anspruch auf Verzugszinsen, weil die dort vorgesehene Zahlungsfrist von 20 Tagen nach Zugang der endgültigen Rechnung offenkundig nicht eingehalten sei. Selbst wenn die Lieferung der EFN-Daten Voraussetzung für den Anspruch auf Zahlung der restlichen Gesamtvergütung sei, habe keine Berechtigung zur Zurückweisung der gesamten Datenlieferung bestanden. Es habe auch kein Zurückbehaltungsrecht der Beklagten bestanden, weil ein solches bei einer unvollständigen Datenlieferung durch § 6 Abs 3 des HVV ausdrücklich ausgeschlossen sei.
- 2 Dagegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten, zu deren Begründung sie eine grundsätzliche Bedeutung, § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, geltend macht.

II

- 3 Die Beschwerde der Beklagten hat keinen Erfolg. Ihr Vorbringen genügt nicht den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 4 Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss gemäß den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (*vgl BVerfGE 91, 93*,



107 = SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Bei einer Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung aufzuführen und sich damit zu befassen; eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zusammenzusuchen, wird den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Auch lediglich kursorische Hinweise ohne Durchdringung des Prozessstoffs reichen nicht aus (vgl BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (s die zitierte BVerfG-Rspr und zB BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14).

- 5 Die Beschwerdebegründung wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Soweit die Beklagte die Fragen stellt,
1. Ist die Formulierung im § 295 Abs 2 Satz 1 SGB V "für die Abrechnung der Vergütung" so zu verstehen, dass die Lieferung der genannten Daten Voraussetzung für die (Spitz)Abrechnung der Gesamtvergütung ist?
 2. Und, sofern Frage 1. zu bejahen ist, ergibt sich aus § 295 Abs 2 Satz 1 SGB V ein gesetzlicher Hinderungsgrund für Kassenärztliche Vereinigungen, von Krankenkassen die Zahlung zu verlangen, bevor ihnen die entsprechenden Daten vorliegen und folgt daraus ein Zurückbehaltungsrecht für die Krankenkasse bis zum Vorliegen der vollständigen und fehlerfreien Daten?
- 6 ist insbesondere deren Klärungsfähigkeit nicht hinreichend dargelegt. Es fehlt insoweit an einer ausreichenden Auseinandersetzung mit der Rechtsauffassung des LSG, das ausdrücklich unterstellt hat, dass § 295 Abs 2 SGB V auch die Abrechnung der Gesamtvergütung betrifft. Auch unter dieser Prämisse bestand nach Auffassung des LSG keine Befugnis zur Zurückweisung der gesamten Datenlieferung, die hinsichtlich der für die Beklagte bestimmten Daten nicht fehlerhaft war. Darüber hinaus hat das LSG ein Zurückbehaltungsrecht der Beklagten aber jedenfalls verneint, weil die Beteiligten durch § 6 Abs 3 Satz 1 HVV ausdrücklich ausgeschlossen haben, dass aufgrund einer nur teilweisen Fehlerhaftigkeit der rechnungsbegründenden Unterlagen die gesamte Zahlung vollständig aufgeschoben wird. Inwieweit die revisionsgerichtliche Nachprüfung dieser für das Berufungsurteil tragenden Begründung auf eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung führen könnte, wird in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt. Entsprechende Darlegungen wären auch deshalb erforderlich gewesen, weil der vom LSG herangezogene HVV kein Bundesrecht iS des § 162 SGG darstellt; sein Geltungsbereich erfasst nur den mit dem Land Berlin übereinstimmenden Bezirk der Klägerin. Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Auslegungsfrage des Landesrechts bestehen besondere Anforderungen (vgl Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012 § 160a RdNr 14i), denen die Beklagte hier schon im Ansatz nicht genügt hat. Wenn sie insofern lediglich vorträgt, es sei nicht fernliegender, eine vorrangige Verpflichtung aus § 295 Abs 2 SGB V



anzunehmen, ist damit weder eine klärungsbedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung noch die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen im konkreten Fall ausreichend dargestellt.

- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt die Beklagte die Kosten des von ihr erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 8 Die Festsetzung des Streitwertes entspricht der streitigen Zinsforderung (§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3 Satz 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG).

